

Agnes S. 56), dessen Faltung und Schnitte beweisen, daß er in der üblichen Weise durch Pergamentstreifen und außen aufgedrücktes Siegel verschlossen war, also unzweifelhaft abgeschicktes und wieder zurückgegebenes Original ist. Ich zweifle nicht daran, daß man noch andere derartige Fälle von Auslausstücken im Absenderarchiv feststellen wird, wenn man darauf achtet; die Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben, ist das Hauptverdienst der auch sonst gründlichen Arbeit, deren Beweisführung durch 7 Tafeln unterstützt wird. W. H.

Franz Haug, Zur Echtheitsfrage der drei Papstbriefe der hl. Hildegard von Bingen, Stud. u. Mitt. 3. Gesch. d. Ben.-Ord. 52 (1934), 199—203. Die Briefsammlung der hl. Hildegard enthält vier Papstbriefe, von denen drei (Eugen III. JZ. 9188, Anastasius IV. JZ. 9805, Hadrian IV. JZ. 10461) durch Winterfeld in NA. 27 (1902), 237 ff. für unecht erklärt wurden. H. setzt sich für ihre Echtheit ein, indem er die Verstöße gegen den Cursus und die Berührungen der Briefe untereinander für irrelevant erklärt. Aber jene Briefe haben in ihrer gesamten Stilisierung nichts gemein mit damaligen Papstbriefen, wohl aber vieles mit den anderen an die Heilige gerichteten Briefen der Sammlung, die überhaupt untereinander eine erstaunliche Ähnlichkeit aufweisen. Eine Gesamtuntersuchung der Hildegard-Sammlung unter epistolographischen Gesichtspunkten scheint dringend geboten; vgl. auch Schmeidler, Zf. f. bayer. Landesgesch. 2 (1929), 264. C. E.

Rudolf von Heßel, Studien über die Kanzleiordnung Innocenz' III., HJb. 57 (1937), 258—289. Verf. begründet seinen schon früher geäußerten Widerspruch gegen Tangls Ansicht über die Entstehungszeit der ältesten päpstlichen Kanzleiordnung. Dank seiner gründlichen Argumentation steht es nun außer Zweifel, daß auch die ältesten Teile der Kanzleiordnung erst der Zeit Innocenz' III. angehören können, weil sie keinerlei Hinweis auf die Verhältnisse unter Coelestin III. enthalten, wie Tangl angenommen hatte. Aber auch über ihre engere Aufgabe hinaus bieten H.s Studien wichtige Anregungen, vor allem in Hinblick auf die Frage der Stellvertretung des Kanzlers während des 12. Jh.s. Denn indem H. unter diesem Gesichtspunkt das durch P. Kehrs Papsturkunden-Unternehmen bereitgestellte Material auswertet, wird Breßlaus Zusammenstellung (Urkundenlehre 2, 245 ff.) nicht nur ersetzt, sondern zugleich auch seine Lehre über die Vertreter der Kanzler weitgehend berichtigt, so daß für eine künftige Untersuchung des päpstlichen Kanzlers im 12. Jh. eine ganz neue Grundlage gewonnen worden ist. H.-W. Kl.

Jüri Uluots, Die Verträge der Esten mit den Fremden im 13. Jh. Dorpat 1937; 59 S. - In dieser von ansehnlichen Deutungen nicht ganz freien Schrift vertritt der Verf., vorerst ohne Veröffentlichung seiner Beweise, die neue Ansicht, daß Heinrichs „Chronicon Livoniae“